

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 15. Mai 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Durmersheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis
zwei Stunden 12 €
vier Stunden 24 €
sechs Stunden 35 €
acht Stunden 45 €
über acht Stunden (Tageshöchstsatz) 55 €

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je $\frac{1}{4}$ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet

(3) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. bei Gemeinderäten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 €. Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €.
2. bei Ortschaftsräten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25 €. Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €.
3. bei sonstigen Mitgliedern der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates (beratende Mitglieder) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 €

(3) Die Vorsitzenden der Ortschaftsratsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25 €

(4) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Würmersheim erhält bis zum Ablauf der Wahlperiode 2009-2014 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des jeweiligen Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters (§7 AufwEntG) entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils. Ab der Wahlperiode 2014-2019 erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des jeweiligen Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters (§7 AufwEntG) entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils.

(5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach §1 dieser Satzung.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird als Abschlagszahlung monatlich gezahlt. Eine genaue Abrechnung erfolgt zum Jahresende. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird monatlich im voraus gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

§ 4 Auswärtige Dienstleistungen

(1) Bei auswärtigen Dienstleistungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und der sonstigen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstaufalles nach den §§ 1 und 2. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

(2) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates haben bei auswärtigen Dienstleistungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Auswärtige Dienstleistungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gebietes des Gemeindeverwaltungsverbandes wahrgenommen werden müssen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Durmersheim, den 16. Mai 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Augustin', with a long horizontal stroke at the end.

Andreas Augustin, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.